

Unter Druck und Zwang

Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger

Die momentane Situation junger Volljähriger innerhalb des sozialstaatlichen Gewährleistungssystems ist unklar. Wer ist zuständig für sie, auf welche Leistungen haben sie Anspruch? Spätestens seit Einführung des SGB II Anfang 2005 scheint diesbezüglich aus Sicht der sozialpädagogischen Praxis vieles ins Wanken geraten zu sein, was ehemals als Selbstverständlichkeit gegolten hatte.



Philipp Sander-mann
*1977

Dipl.-Päd./Sozialpädago-gin, Promovent und Lehr-beauftragter am Arbeits-bereich Sozialpädagogik der Freien Universität Berlin, Mitarbeiter des BRJ e.V.
phsan@zedat.fu-berlin.de

Neben der Frage, inwie weit das so genannte, durch die neuesten Reformen ein-geführte „Auszugsverbot junger Volljähriger“ nach § 22 Abs. 2a SGB II zusätz-liche besondere soziale Här-ten und neue Aufgaben für die öffentliche Jugendhil-fe schafft, geht es jugend-hilfepolitisch insbesonde-re darum, inwieweit junge Menschen, die 18 Jahre und älter sind, noch dem AdressatInnenkreis der Ju-gendhilfe zuzurechnen sind. In weiten Kreisen der so-zialpädagogischen Praxis-landschaft kursieren immer wieder Behauptungen, jun-gen Volljährigen stünden seit Einführung des SGB II keinerlei Angebote der Ju-gendhilfe mehr zur Ver-fügung, denn Jugendhilfe sei nicht (mehr) zuständig für über 18-Jährige. Wenn Leistungen der Jugendhil-fe überhaupt über den 18. Geburtstag hinaus fortge-schrieben würden, so seien sie schnellstmöglich abzu-senken und die Zuständig-keit sei an Jobcenter und So-zialämter abzugeben.

Dass diese Behauptungen der geltenden Gesetzesla-ge in keiner Weise entspre-

chen, tut ihrer Verbreitung offensichtlich keinen Abbruch. Umso wichtiger erscheint es aktuell, die Lebenssituation junger Voll-jähriger sowie ihre Position in der geltenden Sozialgesetzgebung und innerhalb der sozial-pädagogischen Praxis gezielt zu thematisie-ren.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. hat deshalb im April diesen Jahres zu einer öffentlichen Fachtagung zum Thema „Unter Druck und Zwang: Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger“ ein-geladen. Im Berliner Abgeordnetenhaus dis-kutierten ReferentInnen und Podiumsdis-kutantInnen gemeinsam mit einem breiten Plenum aus der Praxis der Kinder- und Ju-gendhilfe und aus Jobcentern, welchen ge-sellschaftlichen Blick auf junge Volljährige man derzeit beobachten kann und wie sich dies in der alltäglichen Praxis Sozialer Arbeit niederschlägt.

Erfahrungen des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe

Konkreter Hintergrund für die Fachtagung waren die jahrelangen eigenen Beobachtun-gen des BRJ. Der BRJ setzt sich seit nunmehr fünf Jahren für eine offensive, bedarfsgerech-te und insbesondere gesetzmäßige Jugendhil-fe in Berlin ein. Er ist ein unabhängiger Zu-

sammenschluss engagierter Fachkräfte der Berliner Jugendhilfe, der sich gegen rechts-widriges Verwaltungshandeln in der Jugend-hilfe wendet und als Lobby für junge Men-schen mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf auftritt.

Dies geschieht konkret in dreierlei Form:

- durch die unabhängige Beratung der Be-troffenen im Einzelfall. Die ehrenamtli-chen MitarbeiterInnen des Vereins bieten Betroffenenberatung, Vermittlung mit dem Jugendamt, und, sofern erforder-lich, eine rechtliche Beratung und Ver-tretung durch RechtsanwältInnen, die durch den Verein finanziert werden. Seit seiner Gründung im Sommer 2002 wur-den gut 300 Betroffene durch den Verein unterstützt.
- durch Fachgespräche und Fortbildungs-angebote des BRJ für Fachkräfte der Kin-der- und Jugendhilfe.
- durch die öffentliche Skandalisierung von rechtswidrigem Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe und intensive Öffentlich-keitsarbeit für eine offensive, bedarfsge-rechte und rechtmäßige Kinder- und Ju-gendhilfepraxis.

Wie sich dieser kurzen Darstellung entneh-men lässt, ist der BRJ nie mit dem Ziel an-getreten, junge Volljährige in der Jugend-hilfe als eigene Statusgruppe rechtlich und fachlich in besonderer Weise zu unterstüt-zen. Der Verein verstand sich vielmehr von Beginn an als eine Organisation, die einer sich strukturell abzeichnenden rechtswidri-gen Verwaltungspraxis in der (Berliner) Kin-der- und Jugendhilfe auch strukturell zu be-gegnet sucht (vgl. Urban/Schruth 2002, S.24), d.h. sich nicht auf das Engagement für be-stimmte Jugendhilfezielgruppen beschränkt. Von Beginn der Arbeit an war jedoch deut-lich, dass die Zielgruppe der jungen Volljäh-

Stichworte Ombudschaft in der Jugendhilfe, Junge Volljährige, Hilfeplanung, Rechtsbrüche, Steuerungsverantwortung

Nutzen Welchem besonderen Druck der Jugendhilfe und der Job Center sind junge Volljährige derzeit ausgesetzt? Wo?

Das Wichtigste in Kürze Junge Volljährige sind besonders deutlich betroffen von rechtswidrigem Verwaltungshan-deln, aber auch durch die aktuellen Veränderungen des SGB II. Eine kritisch reflektierte Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

rigen einem besonderen Druck in der Berliner Jugendhilfe ausgesetzt ist. Nach fünf Jahren Beratungsarbeit kann dieser Eindruck nun durch die Fallstatistiken des BRJ eindrücklich belegt werden.

Junge Volljährige werden aus der Jugendhilfe gedrängt

Bisher wurden 250 Fallberatungen des BRJ abgeschlossen und statistisch ausgewertet. In den 250 Fällen können 307 Betroffene unterschieden werden (in einigen Fällen ging es um mehrere betroffene junge Menschen), denen eine Hilfestellung oder Hilfeleistung versagt wurde.

76 der Betroffenen waren junge Volljährige zwischen 18 und 24 Jahren. Das entspricht einem Prozentsatz von 25% aller Betroffenen. Vor dem Hintergrund, dass 119 der 307 Betroffenen 13- bis 17-jährige Jugendliche waren (43%), lohnt eine Feinanalyse: Die Brisanz des Themas „Junge Volljährige in der Jugendhilfe“ wird nochmals deutlicher, wenn man die Altersgruppen weiter differenziert.

Besonders betroffen: 17- und 18-Jährige

Teilt man die Jugendlichen in einzelne Altersjahre auf, so fällt auf, dass die am häufigsten betroffenen Altersgruppen die 17- und 18-Jährigen sind (vgl. *Abbildung 1*). 51 junge Menschen waren zum Zeitpunkt, als sie in Kontakt mit dem BRJ kamen, 17 Jahre alt, 42 waren 18 Jahre alt. Zusammen macht das fast ein Drittel aller Betroffenen aus, die der BRJ aufgrund öffentlicher Hilfeverweigerung beraten hat. Insgesamt 127 von den 307 Betroffenen, um die es in BRJ-Beratungsprozessen ging, waren damit 17 Jahre und älter. Das entspricht 41% aller Betroffenen. Ein erheblicher Anteil der jungen Menschen, die aufgrund fehlender Hilfeleistungen der Jugendhilfe vom BRJ beraten wurden, waren also in einem Alter, in dem Jugendämter akut über Jugendhilfe für junge Volljährige entschei-

ung.

Wie erklärt sich dieser Druck? Was kann dagegen getan wer-

deln und „Strategien der Hilfevermeidung“ durch Jugendämter
lfe muss Wege finden, dem entgegenzutreten.



NADINE FRÖDE BRJ-FACHTAGUNG IN BERLIN

den. Um über die quantitative Analyse hinaus auch einen qualitativen Eindruck zu vermitteln, worum es für Betroffene in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell geht, werden im folgenden typische Konfliktlinien zwischen betroffenen jungen Volljährigen und Jugendämtern exemplarisch anhand eines konkreten Falles aus der Beratungspraxis des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe nachgezeichnet.

Marc, 18 Jahre: ein Fallbeispiel¹

Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem BRJ durch seinen Vater ist Marc 18 Jahre alt. Er hat zu diesem Zeitpunkt bereits einen langen und schwierigen Weg hinter sich.

Seit seinem fünften Lebensjahr leidet Marc unter Sprachstörungen und massiven Verhaltensauffälligkeiten. Als Auslöser dafür wurde das plötzliche Verschwinden seiner Mutter zum Zeitpunkt, als Marc drei Jahre alt war, vermutet. Seitdem lebten Marc und sein Vater lange Zeit alleine in der gemeinsamen Wohnung. Es bestand regelmäßiger Kontakt zum Jugendamt, insbesondere zum zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD). Bereits im Vorschulalter wurde eine ausgeprägte ADS-Problematik diagnostiziert. Es erfolgten logopädische und kinderpsychotherapeutische Hilfen sowie eine bis heute anhaltende Ritalinmedikation. Verschiedene ÄrztInnen, PsychologIn-

nen und der KJPD empfohlen immer wieder Hilfeleistungen nach § 35a SGB VIII.

Im Alter von zwölf Jahren erhielt Marc für kurze Zeit einen Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII. Dies wiederholte sich, als ab dem Alter von 15 Jahren Marcs Situation zu eskalieren drohte. Marc verweigerte zu diesem Zeitpunkt infolge von gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Schule den weiteren Schulbesuch und geriet zudem immer wieder in heftige Konflikte mit seinem Vater. Bei diesem stellten sich – auch infolgedessen – massive gesundheitliche Probleme ein, sodass sowohl Marc als auch sein Vater schließlich um eine stationäre Unterbringung von Marc baten, als dieser 17 Jahre alt wurde. Ihr Antrag wurde auf Grundlage des § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII bewilligt. Dabei wurden vom Jugendamt eine „24-Stunden-Betreuung in einer heilpädagogisch ausgerichteten Einrichtung“ und die „intensive Zusammenarbeit mit Schul- und Ausbildungsträgern“ zugesichert (Zitate aus dem damaligen Hilfeplan). Auf ihr Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII wurden die Betroffenen nicht hingewiesen.

Nach stetigen Problemen zwischen dem Kindesvater und der unterbringenden Einrichtung erfolgte nach Ablauf des ersten Hilfezeitraums ein Einrichtungswechsel. Marc wurde nun in einer Einrichtung mit integriertem Berufsvorbereitendem Jahr (BVJ) untergebracht. Wiederum wurde bei der

Auswahl der Unterbringung dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nicht entsprochen, das Jugendamt suchte eigenmächtig eine Einrichtung für die Betroffenen aus.

Kurz vor seinem 18. Geburtstag stellt sich Marcs Situation wie folgt dar: Marc hat noch ein knappes Jahr BVJ, für die Zeit danach zeichnet sich für ihn die einmalige Chance einer betrieblichen Ausbildung ab. Die Unterstützung durch das Jugendamt scheint da zu sein, noch im letzten Hilfeplan hielt man gemeinsam fest: „Begleitung und Unterstützung in Alltagsorganisation und Ausbildungsfragen“, „Hilfe bei Verselbstständigung/ Ablösung vom Vater“ (Zitate aus dem Hilfeplan).

Eher problematisch ist allerdings Marcs Situation in der derzeit unterbringenden Einrichtung. Das sieht auch die zuständige Fachkraft des Jugendamts so: Marc hat einen sehr hohen Fahrtaufwand, da die Einrichtung weit außerhalb liegt. Sowohl zu seinem Vater, zu FreundInnen, aber auch zu den Arbeitsstellen, an denen er sein BVJ ableistet, hat es Marc sehr weit. Dazu kommt, dass er in der Einrichtung kaum Anschluss findet und sich auch von den dortigen BetreuerInnen nicht in dem unterstützt fühlt, was im Hilfeplan vorgesehen war. Marcs Vater sieht das ähnlich und fordert gemeinsam mit seinem Sohn, für den er nach wie vor als gesetzlicher Betreuer eingesetzt ist, beim Jugendamt einen Einrichtungswechsel und eine Miteinbeziehung in die Auswahl der Einrichtung. Marc ist wenige Tage vor dieser Antragstellung 18 Jahre alt geworden.

Am 7.5.2006 teilt das Jugendamt Marcs Vater in einem Schreiben mit, dass die Hilfe für Marc zum 15.5.2006 beendet werde. Dabei werden weder Fristen oder Inhalte des bestehenden Hilfeplans, noch die gegenteiligen Wünsche der Betroffenen, die seit Jahren bestehenden Empfehlungen der zuständigen Fachdienste oder die derzeitige biographische Situation des Betroffenen berücksichtigt. Es wird kein Bezug auf irgendwelche fachlichen Argumente genommen. Die Ankündigung der Hilfebeendigung bleibt völlig frei von fachlichen Erklärungen zur Beendigung. Diese erhält Marcs Vater auch von der zuständigen ASD-Kraft im Jugendamt nicht, weshalb er Widerspruch gegen den Bescheid

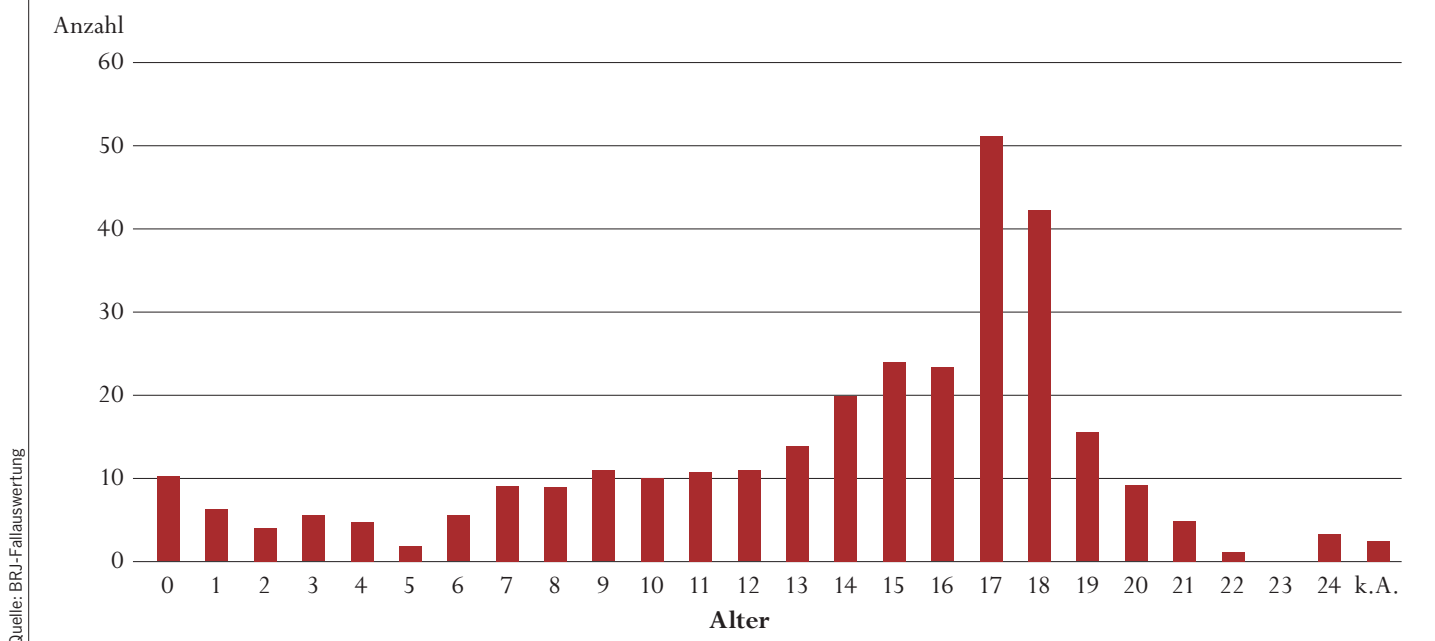
erhebt und sich an den KJPD wendet. Auf dessen Druck hin verlängert der ASD die Hilfe um einen weiteren Monat, bleibt aber dabei, die Hilfe danach definitiv beenden zu wollen. Marcs Vater solle sich daher augenblicklich eigenständig um eine Wohnmöglichkeit für seinen Sohn bemühen. Zwar könne er auch nach Jugendhilfeeinrichtungen suchen und dann einen Neuantrag auf Hilfe nach § 41 SGB VIII stellen. Hinsichtlich einer Bewilligung dieses Antrags könne man ihm und seinem Sohn aber kaum Hoffnungen machen. Auf diese Auskunft hin wendet sich Marcs Vater an den BRJ. Nachdem im Erstgespräch mit den Betroffenen der bisherige Schriftverkehr mit dem Jugendamt gesichtet wurde, wendet sich der Verein im Auftrag der Betroffenen telefonisch an die zuständige Fachkraft im Jugendamt. Diese wird auf den ursprünglichen Fortschreibungszeitraum und die Missachtung aller Fristen im Verfahrensablauf hingewiesen. Daraufhin sagt die zuständige Fachkraft des ASD eine Rückkehr zum ursprünglichen Hilfezeitraum zu. Man brauche aber neue Gutachten der Fachdienste, obwohl diese zum Zeitpunkt der Aussage erst neun Monate alt sind. Es bleibt zudem wiederum bei der unbegründeten Ankündigung, die Hilfe nach dem jetzigen Hilfezeitraum beenden zu wollen. Man vereinbart, dass der BRJ die Betroffenen zur nächsten Hilfekonferenz begleiten wird.

Diese findet zwei Wochen später im Jugendamt statt. Alle Anwesenden – Marc, sein Vater, der KJPD, die derzeit noch betreuende Einrichtung sowie der BRJ – widersprechen der vom Jugendamt angekündigten Hilfebeendigung nach Auslaufen des Fortschreibungszeitraums und weisen auf die Bedarfslage des Betroffenen und die entsprechenden Aussagen im bestehenden Hilfeplan hin. Insbesondere Marcs gute Aussichten auf die im nächsten Jahr beginnende betriebliche Ausbildung stellen nach Ansicht aller Beteiligten eine Übergangssituation für den Betroffenen dar, die ihn gleichzeitig in hohem Maße entwicklungsbereit und unterstützungsbedürftig erscheinen lässt. Das Jugendamt geht auf diese Argumente nicht ein und bleibt stattdessen bei der nicht begründeten Behauptung, es gebe keinen Jugendhilfebedarf mehr. Dabei wird seitens der ASD-Fachkraft explizit

NADINE FRÖDE BRJ-FACHTAGUNG IN BERLIN



Abbildung 1: Betroffene, auf die sich die Hilfe richtet, nach Alter



Quelle: BRJ-Fallauswertung

davon gesprochen, dass „Jugendhilfe wegen Volljährigkeit nicht begründet und durchgesetzt werden“ könne, zumal das Geld „sowie schon knapp sei“.

Der anwesende Mitarbeiter des BRJ weist daraufhin auf die bestehende Rechtslage hin und fordert die Aufnahme der Betroffenen-, Einrichtungs- und Fachdienstperspektive in den Hilfeplan. Darüber hinaus wird ein Antrag auf anwaltliche Akteneinsicht angekündigt. Wenige Tage später meldet sich die zuständige Gruppenleitung des ASD beim KJPD, um einzuräumen, dass ein klarer Jugendhilfebedarf des Betroffenen bestehe. Marc und seinem Vater werden kurz darauf mehrere unterbringende Einrichtungen zur Auswahl vorgestellt. Sie entscheiden sich für Marcs Unterbringung nahe des neuen Ausbildungsplatzes in ‚sicherer Entfernung‘ zum Vater. Die Hilfe wird seitens des Jugendamts nun direkt für mindestens ein Jahr in Aussicht gestellt.

Marc lebt sich schnell in der neuen Einrichtung ein und kann bald ein Vertrauensverhältnis zu den BetreuerInnen dort aufbauen. Seine betriebliche Ausbildung hat Marc inzwischen antreten können und auch die Beziehung zu seinem Vater gestaltet sich derzeit – den Umständen entsprechend – gut.

Im dargestellten Fallbeispiel werden Konfliktlinien deutlich, die wir vom BRJ immer

wieder beobachten und daher als derzeit typisch für den Umgang von (Berliner²) Jugendämtern mit jungen Volljährigen ansehen.

Typische Konfliktlinien

Zunächst einmal ist immer wieder eine fehlende Einbeziehung der Betroffenen in den Hilfeplanungsprozess zu beobachten. Das gilt bereits auf der Ebene der grundsätzlichen Aufklärungs- und Beratungspflicht der Jugendämter gegenüber den Betroffenen, welcher oft nicht nachgekommen wird. In der Entscheidungsfindung wird das Wunsch- und Wahlrecht nicht beachtet, d.h. die Betroffenen werden – ähnlich wie Marc – nicht in die Auswahl leistungserbringender Einrichtungen einbezogen. Änderungen oder Beendigungen von Hilfeangeboten laufen oft eher im Sinne eines unbegründeten „Hoheitsakts“ ab, als im Sinne einer vom Gesetzgeber in § 36 SGB VIII vorgegebenen Hilfeplanung. Auch dies wurde bei Marc deutlich.

Darüber hinaus sind auch Verzögerungstaktiken im Hilfeplanverfahren und unüblich kurze Bewilligungszeiträume, wie sie sich in Marcs Fall immer wieder zeigen, in den von uns bearbeiteten Fällen sehr häufig zu finden. Dies führt für Betroffene und leistungserbringende Träger zu fehlender Planungssicherheit und erschwelter Beziehungsarbeit.

Ein weiteres im Fallbeispiel enthaltenes typisches Merkmal des Umgangs mit jungen Volljährigen ist der Umgang mit Zuarbeiten von Fachdiensten wie dem KJPD. Vom steuerungsverantwortlichen Träger wird systematisch hinter den Empfehlungen dieser Fachdienste zurückgeblieben. Das ist im Einzelfall durchaus das Recht eines Jugendamtes, in der von uns beobachteten Systematik birgt es jedoch die deutliche Gefahr von Stigmatisierungsspiralen für die Betroffenen: MitarbeiterInnen im zuständigen Fachdienst werden sich mit der Zeit angewöhnen, den Hilfebedarf eines/r Betroffenen zu dramatisieren, wenn sie grundsätzlich die Erwartung haben müssen, dass ihre Empfehlungen systematisch unterschritten werden. Leidtragende dieser Dynamik sind zwangsläufig die solchermaßen stigmatisierten Betroffenen.

Schließlich lässt sich generell eine Rückgabe der Verantwortung von Jugendämtern an die Betroffenen beobachten. Immer wieder erleben junge Menschen und Erziehungsberechtigte den Vorwurf fehlender Mitwirkung und mangelnder Einsatzbereitschaft an Stellen, an denen das Jugendamt zuvor offensichtlich absichtlich hohe Schwellen gesetzt hat. Solange diese Vorgehensweise, (verhältnismäßig!) höhere Schwellen zu setzen, dem Jugendamt wirklich zur fachlichen Verge-wisserung über die Höhe der vorhandenen

Handbuch mit Ziel: Kinderschutz verbessern!



Barbara Kavemann /
Ulrike Kreyszig (Hrsg.)

Handbuch Kinder und häusliche Gewalt

„Das Buch greift ein sehr wichtiges Thema für die Soziale Arbeit und die in ihr Beschäftigten kompetent, kenntnisreich und lesenswert auf.“

Forum Sozial, 01/2007

„Dieses Handbuch ist ein Meilenstein zum Thema Kinder und häusliche Gewalt und sollte in keiner Bibliothek, in keinem Büro fehlen, in dem sich mit diesem Kontext beschäftigt wird!“

www.socialnet.de

2., durchges. Aufl. 2007.
475 S. Br. EUR 39,90
ISBN 978-3-531-15377-3

VS Verlag für Sozialwissenschaften
Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Telefon 0611.7878-245
Telefax 0611.7878-420

www.vs-verlag.de



Erhältlich im Buchhandel
oder beim Verlag.
Änderungen vorbehalten.
Stand: Juli 2007.

Sozial Extra 7/8 '07

Praxis aktuell: Ende der Jugendhilfeleistungen mit 18?

Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen im Einzelfall dienen, mag man über diese Praxis fachlich diskutieren können. In der aktuell vorzufindenden Systematik jedoch scheint es eher um eine Kosten senkende Funktionalisierung sozialpädagogischer Verfahrensweisen zu gehen, als um die tatsächliche Abklärung von Mitwirkungsbereitschaften einzelner Betroffener.

All diese, zum großen Teil auch in Marcs Fall zu findenden „Strategien“ des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe scheinen dazu zu dienen, Jugendhilfebedarfe nicht wahrzunehmen oder geringer einzuschätzen als angemessen, um damit auch auf alternative Hilfsstrukturen (JobCenter oder Sozialamt) verweisen zu können. Es geht also – in drastischem Gegensatz zur Rechtsidee des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und vor dem Hintergrund eines enormen Spardrucks – um „Strategien der Hilfevermeidung“ anstelle von Strategien zur Hilfgewährung.

Zweifelhafte Strategien der Jugendämter

Anders als im vorgestellten Fallbeispiel gehen die beschriebenen Strategien der Jugendämter zur Hilfe- und Kostenvermeidung häufig auf. Dass dies in Marcs Fall nicht eingetreten ist, scheint durch mehrere Faktoren bedingt zu sein, die keineswegs typisch sind für junge Menschen, die in eine derartige Auseinandersetzung mit dem Jugendamt geraten (vgl. Urban 2006, S.132f.): Marc konnte – anders als viele junge Menschen in der gleichen Situation – neben dem unablässigen Engagement seines Vaters auf ihm lange vertraute Personen aus den zuständigen Fachdiensten bauen, die ihn dauerhaft begleiteten und engagiert Druck machten. Als selbst das nicht mehr half, fanden er und sein Vater den Weg zum Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe. Nur durch die konsequente Konfliktbe-

reitschaft und -fähigkeit der Betroffenen und die professionelle Begleitung durch mehrere Fachkräfte aus Fachdiensten und BRJ konnte Marc so schließlich seinen Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt durchsetzen. Die allermeisten der betroffenen jungen Volljährigen, die aktuell in solche und ähnliche Konflikte mit Jugendämtern geraten, können auf die genannten Faktoren und Ressourcen nicht zurückgreifen. Viele von ihnen finden angesichts der aktuell zu beobachtenden Strategien zur Hilfevermeidung in der Jugendhilfe daher keine Unterstützung.

Zusatzprobleme mit dem SGB II

Seit 2006 ist eine weitere Verschärfung der Lebenssituation der beschriebenen Zielgruppe zu beobachten. Das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (1. SGB II-Änderungsgesetz) vom 24.3.2006 hat für erwerbslose junge Menschen, die volljährig und noch nicht 25 Jahre alt sind, durch ein so genanntes Aus- und Umzugsverbot und die erweiterte Unterhaltsverpflichtung der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern(-teile) die Lebensbedingungen erheblich (zumeist zusätzlich) belastet. Damit wollte der Gesetzgeber dem angeblichen massenhaften Auszug junger Volljähriger zur Optimierung von ALG II-Ansprüchen begegnen. In der Beratung des BRJ haben sich erste Folgen dieser mit dem § 41 SGB VIII kollidierenden Neuregelung des SGB II zu Lasten junger Volljähriger gezeigt, die länger als sie wollten, und in schwierigen familiären Konstellationen länger als sie konnten und ihnen zuzumuten war, bei den Eltern und Geschwistern wohnen bleiben mussten.

Allgemein resultieren aus den jüngsten SGB II-Novellen eine Reihe rechtlicher Unklarheiten, z.B. in der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, vermeidbare öffentliche Trä-

Literatur:

URBAN, ULRIKE / SCHRUTH, PETER

Verteidigt die Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe!

Zur Idee des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe, IN: Sozial Extra 11-12/2002, S.23-25

URBAN, ULRIKE

Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch?

Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe,

IN: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 3/2006, S.126-135

gerkonkurrenzen zu Lasten junger Volljähriger und insbesondere soziale Probleme junger Menschen im (nicht auflösbaren) Zusammenleben mit ihren Herkunftsfamilien oder durch existenziell bedrohliche Ausweichbewegungen in ein prekäres Leben auf der Straße. Auswirkungen der Verhaftung junger Volljähriger in der familiären Bedarfsgemeinschaft betreffen

- daraus sich verschärfende denkbare familiendynamische Konflikte sowie
- denkbare Existenzgefährdungen bei denjenigen jungen Volljährigen, die es zu Hause trotz des (materiellen) Auszugsverbots nicht länger aushalten, davon laufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße oder im Mitwohnen notgedrungen vorziehen,
- schulische und ausbildungsbezogene Abbrüche,
- zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen vom Auszugsverbot wie z.B. Schwangerschaften, Scheinverheiratungen,
- sie betreffen nicht funktionierende Schnittstellen der für die jungen Volljährigen zuständigen Jobcenter und Jugendämter, betreffen die Anbieter von Jugendhilfeleistungen, die die möglichen negativen Auswirkungen des Auszugsverbotes notfalls aufzufangen haben.

Für die Jugendhilfe eröffnet sich deshalb aus dem absehbaren Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger erwerbsloser Volljähriger, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder daraus auf prekäre Weise geflüchtet sind, geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den Jobcentern sowie eine entsprechende Ausrichtung der eigenen einschlägigen Aufgaben und Angebote.

Was bleibt zu tun?

Aus einer kritischen Betrachtung der aktuellen Entwicklungen ergeben sich für eine offensive Jugendhilfepraxis unseres Erachtens vier Herausforderungen:

- Zunächst einmal bedarf es eines engagierten Vorgehens gegen rechtswidriges Ver-

waltungshandeln in der Jugendhilfe. Dieses Engagement für die Betroffenen durch eine fachlich korrekte Anwendung des geltenden Jugendhilferechts hat auf allen Ebenen stattzufinden. Es kann nicht allein ehrenamtlich engagierten Fachkräften in Zusammenschlüssen wie dem BRJ überlassen werden, für eine gesetzmäßige Umsetzung geltenden Jugendhilferechts einzutreten. Dies ist geradezu die oberste Aufgabe aller Jugendhilfefachkräfte, unabhängig davon, ob sie in öffentlicher oder freier Trägerschaft beschäftigt sind. Um dieser Aufgabe entsprechen zu können, ist es freilich unerlässlich, dass Fachkräfte der Jugendhilfe über ausreichende Kenntnisse der geltenden Gesetzeslage zum Thema verfügen (*vgl. dazu den Beitrag von Reinhard Wiesner*).

- Darüber hinaus ist in der momentanen Situation eine Skandalisierung von zwar nicht dezidiert rechtswidrigem, aber in offensichtlicher Weise intendiert hochschwelligem Verwaltungshandeln notwendig. ‚Hilfvermeidungsstrategien‘ in der Jugendhilfe dürfen nicht als normal hingenommen und somit stillschweigend legitimiert werden. Um dies thematisieren zu können, bedarf es eines professionellen sozialpädagogischen Standpunkts, von dem aus die geltende Rechtslage nicht nur umgesetzt, sondern auch fachlich begründet und verteidigt werden kann (*vgl. hierzu die Beiträge von Regina Rätz-Heinisch und Hans Leitner*).
- Unter dem Stichwort „Auszugsberatung für junge Volljährige“ wird der BRJ die neuen Probleme der Verselbstständigung junger Volljähriger an der Schnittstelle von Jobcentern und Jugendämtern analysieren und junge Volljährige mit Hilfebedarf ebenso beraten wie die beteiligten Institutionen. In Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Jugendhilfe sollen gemeinsam praktikable Kooperationsformen entwickelt, erprobt und die gewonnenen positiven Modellergebnisse übertragbar gemacht werden.
- Zuletzt bleibt festzuhalten: Die systematische staatliche Existenzgefährdung jun-

ger Volljähriger darf nicht als gesondertes Problem dieser AdressatInnengruppe begriffen werden. Die oben beschriebenen Tendenzen und Gefahren beschränken sich keineswegs ausschließlich auf den öffentlichen Umgang mit jungen Volljährigen. Vielmehr lässt sich anhand des aktuellen Umgangs mit dieser Zielgruppe ein strukturelles Problem erkennen, welchem sich auch andere AdressatInnen der Jugendhilfe tendenziell ausgesetzt sehen. Eine Fokussierung aktueller Konfliktlinien zwischen jungen Volljährigen und Jugendämtern bietet sich jedoch an, da hier die dargestellten „Hilfvermeidungsstrategien“ oftmals besonders deutlich zu erkennen sind. Zuständigkeitsverweigerungen, Fristverletzungen und intendiert hochschwellige Verfahrensweisen finden sich gegenüber jungen Volljährigen oftmals in einer besonders dreisten und resoluten Weise. Aufgrund der Offensichtlichkeit der Rechtsbeugungen und -brüche eignet sich die AdressatInnengruppe daher besonders zur öffentlichen Thematisierung der Missstände. Anderen AdressatInnengruppen der Jugendhilfe gegenüber wird aber keineswegs grundsätzlich „anders“ vorgegangen. So besehen dürfte die aktuelle Problematik im öffentlichen Umgang mit jungen Volljährigen eher die „Spitze des Eisbergs“ sein als ein gesondertes Problem, dessen man sich von Seiten der Jugendhilfe „entledigt“, indem man die Zuständigkeit für diese Zielgruppe aufgibt. An der Frage, ob die Jugendhilfepraxis sich weiterhin als zuständig für junge Volljährige begreift, könnte sich mithin entscheiden, ob Jugendhilfe als sozialstaatliches Projekt generell auch in Zukunft überlebensfähig ist.

Anmerkungen 1 Name des Betroffenen und Daten des Verwaltungsverfahrens wurden geändert. Dabei wurden die Zeiträume zwischen verschiedenen Leistungen/Verwaltungsakten etc. selbstverständlich unverändert beibehalten.

2 Von den aktuell ausgewerteten Fällen geht es zu knapp 90% um Konflikte der Betroffenen mit Berliner Jugendämtern. Ob die zugrunde liegende Problematik sich jedoch auf Berlin beschränkt, darf - darauf weisen zahlreiche Kontakte mit Initiativen in anderen Bundesländern hin - begründet bezweifelt werden.